

Dass der Sprache des Nationalsozialismus eine wirklichkeitskonstituierende Bedeutung zukam, deren sozialpsychologischen Wirkungen weit über das Ende des NS-Regimes hinausreichten, hat bereits Victor Klemperers Buch „LTI. Notizbuch eines Philologen“ eindrücklich beschrieben. In ihrer Dissertationsschrift, die im Rahmen des Freiburger Graduiertenkollegs „Faktuales und fiktionales Erzählen“ entstand, knüpft die Literaturwissenschaftlerin Dominique Hipp an die von Klemperer begründeten sprachwissenschaftlichen Traditionen an, führt aber zugleich darüber hinaus. So verfolgt die Arbeit zum einen den Anspruch, die geschichtswissenschaftliche Theoriediskussion um eine weitere quellenkritische Dimension zu erweitern, indem sie systematisch den „Überrestanteil“ so genannter Traditionsquellen in den Blick nimmt (S. 14). Zum anderen möchte sie Ansätze des anglophonen Forschungsfelds *Law and Literature* für die Geschichtsforschung operationalisieren, indem sie die erzähltheoretischen Konzepte des „unzuverlässigen Erzählens“ und der juristischen „Performativität“ auf das Erzählverhalten von Angeklagten in frühen amerikanischen, deutschen und österreichischen Strafprozessen zu Konzentrationslagerverbrechen überträgt. Mit der Anwendung narratologischer Methoden auf ausgewählte juristische Fallbeispiele soll der geschichtswissenschaftliche Blick auf die quellenkritischen Besonderheiten solcher (vor-)prozessualen Aussagen erweitert und geschärft werden. Dabei legt Hipp die Annahme zugrunde, dass insbesondere die NSG-Verfahren der ersten zehn Nachkriegsjahre durch ein starkes Spannungsverhältnis zwischen den Wert- und Normvorstellungen des untergegangenen NS-Staats und den, wie es in Übernahme einer zeitgenössischer Pathosformel heißt, „moralischen Vorstellungen des Okzidents“ geprägt gewesen seien (S. 19).

Obwohl es sich hierbei um eine zentrale Ausgangsthese ihres Buchs handelt, deren Grundlagen seit einiger Zeit kontrovers debattiert werden, verzichtet Hipp auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Konzepten einer völkisch-nationalistischen „NS-Moral“ und einer individualistisch-freiheitlichen „westlichen Moral“. Stattdessen verweist sie in einer Fußnote auf das erstmals 1977 erschienene Buch „Männerphantasien“ des Publizisten Klaus Theweleit und auf Michael Hanekes Spielfilm „Das weiße Band“ (2009). Wie die Verfasserin weiter ausführt, seien die

Angeklagten in ihren Erzählungen gegenüber dem Gericht bestrebt gewesen, sich durch die interpretatorische Strategie des „unzuverlässigen Erzählens“ in die neue Werteordnung der demokratischen Nachkriegsgesellschaft einzuschreiben. Wie dies genau geschah und welche Besonderheiten sich dabei im Einzelnen feststellen lassen, möchte sie anhand von Selbsterzählungen aus den Konzentrationslagerprozessen zu Dachau, Mauthausen, Ravensbrück und Neuengamme erkunden. Die Frage, ob sich die gewählten Verfahrensbeispiele trotz deren Zugehörigkeit zu drei unterschiedlichen nationalen Rechts- und Justizsystemen in einen einheitlichen Analyserahmen fassen lassen, wird von der Verfasserin allerdings nicht problematisiert. Im Untersuchungsteil der Studie buchstabiert Hipp dann ihr erzähltheoretisches Instrumentarium in systematischer Weise durch. Obschon die einzelnen Kapitel extrem kleinteilig ausfallen, finden sich darunter auch immer wieder erkenntnisträchtige Passagen. Interessante Einblicke vermittelt etwa die Analyse zu den Einlassungen des angeklagten Tropenmediziners Prof. Dr. Klaus Karl Schilling, der sich in den Dachauer Prozessen für seine medizinischen Experimente an Häftlingen im Kreuzverhör rechtfertigen musste. Hier zeigt sich, dass sich der Angeklagte in einen universalistischen Expertendiskurs einreichte, der auf der Zuschreibung eigener Autorität und Kompetenz beruhte, während es ihm gleichzeitig gelang, die selbstviktimsierenden Erzählungen der deutschen Mehrheitsbevölkerung fortzuschreiben.

Doch leider bleibt es bei solchen vereinzelt Beispielen, und die Verfasserin unternimmt auch nicht den Versuch, verallgemeinernde Schlussfolgerungen aus ihren zum Teil durchaus wichtigen Befunden zu ziehen. Angesichts der Tatsache, dass ihr sowohl die breite geschichtstheoretische Debatte zum *linguistic turn* als auch die einschlägigen Forschungsdiskussionen zu frühen NSG-Verfahren weitgehend unbekannt sind, ist die Studie daher leider ein untauglicher Versuch, transdisziplinäre Brücken zwischen Literaturwissenschaft und juristischer Zeitgeschichte zu schlagen.